



LAND  
TIROL

# Sonderförderungsprogramm

für die Natura 2000 Region Isel

Förderrichtlinie



## Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzungen .....	3
2.	Bereich der Förderung.....	3
3.	Förderungsschwerpunkte.....	3
4.	Förderungsvoraussetzungen .....	4
5.	Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben .....	4
6.	Art und Ausmaß der Förderung.....	5
7.	Verfahren .....	7
8.	Verpflichtungszeitraum .....	9
9.	Rahmenrichtlinie.....	9
10.	Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds .....	9
11.	Kumulierung .....	10
12.	Publizitätsvorschriften .....	11
13.	Sprachliche Gleichbehandlung .....	11
14.	Inkrafttreten .....	11
	Impressum .....	12

## 1. Zielsetzungen

- (1) Das Land Tirol gewährt zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, die zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Natura 2000 Region Isel beitragen, Förderungen aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms. Damit soll ein wesentlicher Impuls für eine nachhaltige Regionalentwicklung dieses Natur-, Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraums geschaffen werden, um der prognostizierten Bevölkerungsabnahme und Abnahme der Erwerbsquoten entgegen zu wirken. Weiters soll durch dieses Sonderförderungsprogramm eine verstärkte Investitionstätigkeit in den regionalen Stärkefeldern, wie z.B. im Tourismus ausgelöst werden.
- (2) Grundlage für die Abwicklung dieses Sonderförderungsprogrammes bildet das „Regionalwirtschaftliche Programm für die Natura 2000 Region Isel“, wobei in diesem Sonderförderungsprogramm nur solche Vorhaben gefördert werden können, die einer der im regionalwirtschaftlichen Programm im Einzelnen festgehaltenen Aktionsfelder/Leitmaßnahmen entsprechen und für die im Rahmen bestehender Förderungsaktionen des Landes Tirol, des Bundes und/oder der Europäischen Union keine ausreichende Förderungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben mit den Zielsetzungen des Regionalwirtschaftlichen Programms in Einklang stehen.

## 2. Bereich der Förderung

### (1) Förderungsgebiet

Die Förderung im Rahmen dieser Aktion erstreckt sich auf folgende Gemeinden des Bezirks Lienz:

Ainet, Hopfgarten i.D., Kals, Matrei i.O., Oberlienz, Prägraten, St. Johann im Walde, St. Jakob i.D., St. Veit i.D., Schlaiten und Virgen

### (2) Förderungsnehmer

Förderungsempfänger können je nach Aktionsfeld/Leitmaßnahme Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sein.

Die Projektträger müssen zu der jeweiligen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

### (3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes

Das Sonderförderungsprogramm für die Natura 2000 Region Isel tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft, ist auf 10 Jahre befristet und mit einem Förderungsvolumen von insgesamt € 10 Mio. dotiert.

## 3. Förderungsschwerpunkte

Im „Regionalwirtschaftlichen Programm für die Natura 2000 Region Isel“ sind folgende Aktionsfelder mit den jeweiligen Leitmaßnahmen im Einzelnen festgehalten:

### a) Aktionsfeld A: Destinationsentwicklung

Leitmaßnahme A 1: Outdoor-Aktiv

Leitmaßnahme A 2: Neue touristische Angebote des Berg(Er)Lebens

### b) Aktionsfeld B: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Leitmaßnahme B 1: Stärkung von gewerblichen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie von Campingplätzen und ähnlich naturnahen Unterkunftsmöglichkeiten

Leitmaßnahme B 2: Qualitative und quantitative Verbesserungen von Objekten der Privatvermietung

Leitmaßnahme B 3: Investive Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft (außerhalb des Tourismus)

Leitmaßnahme B 4: Maßnahmen der kooperativen und innovativen Marktbearbeitung

c) Aktionsfeld C: Sondermaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge

Leitmaßnahme C 1: Stärkung standortspezifischer Qualifikationen

Leitmaßnahme C 2: Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Leitmaßnahme C 3: Verbesserung der Versorgungssituation

d) Aktionsfeld D: Programmkonforme Einzelmaßnahmen

Im vorliegenden Sonderförderungsprogramm sind nur solche Projekte förderbar, die diesen Aktionsfeldern und Leitmaßnahmen des Regionalwirtschaftlichen Programms für die Natura 2000 Region Isel bzw. den darin beschriebenen Vorhaben zuordenbar sind.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderbarkeit in dieser Aktion ist, dass die geplanten Projekte innerhalb des Förderungsgebietes verwirklicht werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes können in der Regel nur subsidiär zu den bestehenden Bundes-, Landes- und/oder EU-Förderungen gewährt werden. Andere für das jeweilige Projekt mögliche Förderungsaktionen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden - sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht anders festgelegt - in die nachstehenden max. Fördersätze aus diesem Sonderförderungsprogramm eingerechnet.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist weiters die Beachtung der landes- und bundesgesetzlichen sowie EU-rechtlichen Erfordernisse.
- (4) Die Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Projekten der wirtschaftliche Erfolg des Projektes müssen unter Einrechnung der möglichen Gesamtförderung gesichert erscheinen.
- (5) Bei Projekten, die behindertengerechte Investitionen beinhalten, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung.

#### 5. Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben

Die genauen Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol (Punkt 11.3) näher erläutert.

Der Förderungsnehmer hat das geförderte Projekt der Förderstelle innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach rechtskräftigem Abschluss der Förderungsvereinbarung abzuschließen und die förderbaren Kosten nachzuweisen, anderenfalls der Förderungsbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung steht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieses Zeitraums möglich, wenn das Förderungsgremium dieser Verlängerung zustimmt.

## 6. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm des Landes Tirol wird in der Regel als verlorener Zuschuss gewährt. In Ausnahmefällen können auch zinsenlose oder zinsgünstige Darlehen und/oder Zinsenzuschüsse gewährt werden.
- (2) Die genaue Art und Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweils angesprochenen Aktionsfeld/Leitmaßnahme, der Art des zu fördernden Projektes sowie nach dem Förderungsnehmer. Wird die Förderung als Darlehen und/oder Zinsenzuschuss gewährt, stellen die nachstehenden Fördersätze den max. möglichen Förderungsbarwert dar. Es werden folgende Förderungen bzw. Förderungshöchstsätze/max. Förderungsbarwerte gewährt:

### **Aktionsfeld A: Destinationsentwicklung**

#### **Leitmaßnahme A 1: Outdoor-Aktiv und**

#### **Leitmaßnahme A 2: Neue touristische Angebote des Berg(Er)Lebens**

Handelt es sich beim Förderungsnehmer um ein erwerbswirtschaftliches KMU (lt. EU-Definition - siehe Anhang 1) bzw. ist das zu realisierende Projekt ertragsorientiert, beträgt die Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm max. 20 % der förderbaren Kosten, bei erwerbswirtschaftlichen Großunternehmen max. 10 % der förderbaren Kosten, wobei hier die dazu geltenden besonderen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - siehe Pkt. 10 dieser Richtlinie) zu beachten sind.

Bei nicht ertragsorientierten insbesondere infrastrukturellen Projekten und nicht erwerbswirtschaftlichen Förderungsnehmern beträgt die Förderung in der Regel bis zu 50 % der förderbaren Kosten.

Für investive Projekte - Mindestbemessungsgrundlage: € 50.000,-, Höchstbemessungsgrundlage: € 500.000,-. Bei besonders begründeten, für die Region überdurchschnittlich bedeutenden Projekten kann die Höchstbemessungsgrundlage auch überschritten werden.

### **Aktionsfeld B: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft von Unternehmen der gewerlichen Wirtschaft**

#### **Leitmaßnahme B 1: Stärkung von gewerblichen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie von Campingplätzen und ähnlich naturnahen Unterkunftsmöglichkeiten**

Die Investitionsförderung beträgt für KMU (lt. EU-Definition) max. 20 % der förderbaren Kosten, bei großen Unternehmen max. 10 %.

Mindestbemessungsgrundlage € 50.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 1.000.000,-

#### **Leitmaßnahme B 2: Qualitative und quantitative Verbesserungen von Objekten der Privatvermietung**

Für diese Leitmaßnahme kann das Förderungsgremium vom vorgenannten Fördermodell mit Förderhöchstsätzen für betriebliche Investitionen abweichen und der Tiroler Landesregierung für genau festzulegende Investitionen (z.B. Einbau von Sanitäreinheiten in Gästezimmer, Umbau von Gästezimmer in Ferienwohnungen, Neuerrichtung von Gästezimmer oder Ferienwohnungen, etc.) im Sinne einer vereinfachten Förderungsabwicklung auch die Gewährung einmaliger Prämien empfehlen, die dann für alle Projekte, die den dazu festgelegten Kriterien entsprechen, angewendet werden. Dafür



ist vom Förderungsgremium und der Tiroler Landesregierung eine gesonderte Beilage zu dieser Richtlinie, in der die genauen Kriterien und Prämien festgelegt sind, zu genehmigen.

#### Leitmaßnahme B 3: Investive Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft (außerhalb des Tourismus)

Die Investitionsförderung beträgt für KMU (lt. EU-Definition) max. 20 % der förderbaren Kosten, bei großen Unternehmen max. 10 %.

Mindestbemessungsgrundlage € 50.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 1.000.000,-

#### Leitmaßnahme B 4: Maßnahmen der kooperativen und innovativen Marktbearbeitung

Die Projektförderung beträgt max. 50 % der förderbaren Kosten. Es sind bei dieser Leitmaßnahme nur kleine und kleinste Unternehmen lt. EU-Definition antragsberechtigt.

Mindestbemessungsgrundlage € 20.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 200.000,-

#### **Aktionsfeld C: Sondermaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge**

Die Landesförderung beträgt bei diesem Aktionsfeld generell bis max. 50 % der förderbaren Kosten.

Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen unterscheiden sich für die einzelnen Leitmaßnahmen wie folgt:

##### Leitmaßnahme C 1: Stärkung standortspezifischer Qualifikationen

Mindestbemessungsgrundlage € 5.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 50.000,-

##### Leitmaßnahme C 2: Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mindestbemessungsgrundlage € 10.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 100.000,-

##### Leitmaßnahme C 3: Verbesserung der Versorgungssituation

Mindestbemessungsgrundlage € 50.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 200.000,-

#### **Aktionsfeld D: Programmkonforme Einzelmaßnahmen**

Für die programmkonformen Einzelmaßnahmen ist eine Landesförderung von in der Regel 30 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Höchstfördersatz auf max. 50 % der förderbaren Kosten erhöht werden. Handelt es sich bei diesem Einzelfall um ein erwerbswirtschaftliches Projekt reduziert sich die Landesförderung bei KMUs als Förderungsnehmer auf max. 20 %, bei großen Unternehmen als Antragsteller auf max. 10 % der förderbaren Kosten.

Regionalwirtschaftlich bedeutende programmkonforme Einzelfälle müssen jedenfalls besonders begründet werden.

Die Mindestbemessungsgrundlage liegt bei € 100.000,-, die Höchstbemessungsgrundlage wird in diesem Aktionsfeld vom Förderungsgremium zu jedem förderbaren Projekt individuell festgelegt.

Die Kosten für die Aktivitäten der Programm-Geschäftsstelle werden aus diesem Sonderförderungsprogramm mit max. 90 % gefördert.

## 7. Verfahren

### (1) Förderungsansuchen

- a) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Die Möglichkeit zur Einbringung eines schriftlichen Förderungsantrages vor Beginn des Förderprojektes mit dem dafür vorgesehenen (Papier- bzw. Word-)Formulars in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung endet mit Ablauf des 31.12.2019. Antragstellung vor Beginn des Förderprojektes bedeutet bei Projekten, die gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission (kurz AGVO, siehe Pkt. 10 dieser Richtlinie) abgewickelt werden, vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Bau-/Projektbeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Bei allen anderen Projekten gilt vor konkretem Investitionsbeginn bzw. Beginn des jeweiligen Projekts.
- b) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen erforderlich:
  - eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der erwarteten betriebs-/regionalwirtschaftlichen Auswirkungen,
  - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Kostenvoranschläge,
  - rechtskräftige behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheide, behördlich genehmigte Baupläne, Gewerbeberechtigungen, etc.),
  - Finanzierungsplan samt verbindlichen Finanzierungszusagen
  - sämtliche Planunterlagen
- c) Die regionale Programm-Geschäftsstelle wird über den Antrageingang bei der Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung informiert, prüft die Ansuchen auf Konformität mit dem Regionalwirtschaftlichen Programm, klärt mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Förderstellen die übrigen Förderungsmöglichkeiten ab und leitet ein eigenes „Beurteilungsblatt“ in dem die Bewertung des Projektes anhand der in Punkt 5.5 des Regionalwirtschaftlichen Programmes festgelegten Kriterien festgehalten ist und allfällige notwendige zusätzliche Hinweise an die Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiter. Bei komplexen Projekten, die auch mehrere andere Förderstellen betreffen, wird von der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung bei Bedarf die Einvernahme hergestellt.
- d) Als Förderstelle für dieses Sonderförderungsprogramm fungiert die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Förderansuchen, die ursprünglich im Rahmen anderer Förderaktionen eingereicht worden sind und in dieses Sonderförderungsprogramm umgeschichtet werden bzw. in diesem Sonderförderungsprogramm eine zusätzliche Förderung möglich erscheint, werden der Programm-Geschäftsstelle zur Stellungnahme übermittelt.

- e) Die Förderstelle prüft das Ansuchen und gibt an das Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme samt Beschlussvorschlag ab. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## (2) Förderungsgremium

- a) Das für die Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge zuständige Förderungsgremium ist bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingerichtet.
- b) Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsgremiums sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- c) Das Förderungsgremium gibt seine Förderungsempfehlung direkt an die Tiroler Landesregierung ab. Voraussetzung für die Behandlung und Beschlussfassung der einzelnen Förderungsansuchen durch das Förderungsgremium ist in der Regel die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Bei gleichartigen Projekten ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Förderungsbeurteilung sicherzustellen.

## (3) Entscheidung

- a) Positive Förderungsentscheidungen erfolgen durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsgremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- b) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Förderungswerber von der Förderstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Es ist bei positiven Entscheidungen in jedem Fall eine schriftliche Förderungsvereinbarung zu erstellen, die alle näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, über die Auszahlung der Förderungsmittel, über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen, etc. zu enthalten hat.

## (4) Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung bei der Förderstelle, wobei eine aliquote Auszahlung in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich ist. Die Kostennachweise haben jeweils durch die Vorlage einer vollständig ausgefüllten Rechnungszusammenstellung sowie in der Regel durch die Vorlage der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zu erfolgen. Bei Überweisungen mittels Telebanking kann von der jeweiligen Förderstelle auch die Vorlage der dazugehörigen Kontoauszüge verlangt werden. In nachvollziehbaren Ausnahmefällen kann auf die Vorlage der Originalrechnungen verzichtet werden (z.B. bei rein elektronisch übermittelten Kostenabrechnungen).

Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.

- b) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine teilweise Vorfinanzierung bis max. zur Hälfte des genehmigten Förderungsbetrages erfolgen, wenn nur durch eine solche Vorgangsweise eine Projektdurchführung überhaupt in die Wege geleitet werden kann. Für die Auszahlung des Restförderungsbetrages ist aber auch in diesen Fällen dann die Vorlage einer



Rechnungszusammenstellung samt Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zwingend erforderlich.

- c) Bei der in Punkt 6.2 festgelegten Sonderregelung für die Leitmaßnahme B.2 „Qualitative und quantitative Verbesserungen von Objekten der Privatvermietung“ festgelegten Unterstützung erfolgt die Überprüfung der jeweiligen Investitionen in der Regel direkt vor Ort durch die Förderstelle, wobei dabei auch die Vorlage von Kostennachweisen verlangt werden kann.
- d) Die Auszahlung der Förderungsmittel aus diesem Förderungsprogramm erfolgt über die bei der Abteilung Wirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichteten Zahlstelle.
- e) Werden die der Förderungsentscheidung zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, ist der zur Auszahlung gelangende Förderungsbetrag aliquot zu verringern. Eine Erhöhung der Landesförderung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Beschluss des Förderungsgremiums und der Tiroler Landesregierung möglich. Bei reinen Kostenüberschreitungen ist eine solche Erhöhung der Landesförderung hingegen ausgeschlossen.

(5) Monitoring

Alle Projekte, die aus diesem Sonderförderungsprogramm unterstützt werden, sind in einem eigenen Monitoring, das bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingerichtet wird, zu erfassen.

Die Förderstelle und die Zahlstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Programm-Geschäftsstelle alle für das ordnungsgemäße Monitoring erforderlichen Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

## 8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung der Landesförderung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

## 9. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie (samt Anhang) ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## 10. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds

De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1.), in Verbindung mit

- Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),

- Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
- Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

Das nationale Regionalförderungsgebiet und entsprechende Beihilfenintensität ist mit der Entscheidung der Kommission vom 21.5.2014 festgelegt.

Dieses Sonderförderungsprogramm kann im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden.

## 11. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung

oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

## 12. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden.

Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

## 13. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## 14. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2016 in Kraft und ist auf 10 Jahre befristet. Die Förderungsansuchen müssen bis spätestens 31.12.2025 in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung eingelangt sein.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202  
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at  
[www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung](http://www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung)

Titelbild: TVB Osttirol/ Lady Venom